



zung schlägt dem Gesetzgeber vor, den Inhalt des Prüfungsprüfgesprächs zu erweitern. Die „erworbenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten“ sollen zukünftig „in theoretischer und praktischer Hinsicht“ geprüft werden. Aus Sicht der Staatsregierung handelt es sich dabei um eine Klarstellung, da im Rahmen der Weiterbildung auch praktische Fähigkeiten erworben werden.

Zusatzbezeichnungen

Gänzlich neu ist die Einführung von Zusatzbezeichnungen in der Zahnheilkunde. Das Gesundheitsministerium will damit dem „berechtigten Interesse der Öffentlichkeit an hinreichender Transparenz im ärztlichen Leistungsangebot“ ebenso nachkommen, wie dem „berechtigten Interesse der Ärzteschaft, über dieses Angebot sachlich zu informieren“. Die Besonderheit der Zusatzbezeichnung liegt darin, daß diese Qualifikation berufsbegleitend erworben werden kann. Im Gegensatz dazu erfolgt die Weiterbildung in Fachgebieten ganztätig und im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses (Assistenz). Die Staatsregierung läßt in der Begründung zu ihrem Gesetzentwurf keinen Zweifel daran, daß unabhängig von den im Gesetz genannten Qualifizierungsformen auf Ebene der Weiterbildung, die Selbstverwaltung autonom weitere Qualifizierungsnormen einführen kann, „wenn sie dafür ein gesundheits- oder standespolitisches Bedürfnis sieht“. Geradezu vorausschauend, was die aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum „Tätigkeitsschwerpunkt Implantologie“ betrifft, wird in der Begründung vom Entwurfsverfasser darauf hingewiesen, daß die Ankündigungsfähigkeit von Spezialqualifikationen daran geknüpft ist, „daß ihre Inhaber diese beruflich tatsächlich verwerten“.

„Zahnärzte dürfen neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in einem bestimmten Gebiet der Zahnheilkunde (Gebietszeichnung) oder auf andere zusätzlich erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (Zusatzbezeichnung) hinweisen.“

Neufassung zu Art. 45 Abs. 2 Satz 1 HKaG

„Lex Zahnärztekammer“?

Nach vielfältigen Diskussionen über Zusammensetzung und Stimmrecht der Vorstandsmitglieder in der Vollversammlung sieht der Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zum Heilberufe-Kammergesetz jetzt vor, daß „höchstens“ vier Personen aus der Mitte der Delegierten zu Beisitzern des Vorstandes gewählt werden können. Außerdem wird erwogen, die vom Vorstand hinzu gewählten Mitglieder (maximal zwei) vom Stimmrecht in der Delegiertenversammlung auszunehmen, sofern sie nicht Delegierte sind. Sitzungsausschuß und Vorstand der Bayerischen Landes Zahnärztekammer haben sich ausführlich mit dem Entwurf befaßt. Eine Stellungnahme gegenüber dem nun zuständigen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz wurde abgegeben. Dem darin vorgeschlagenen Gespräch mit den übrigen Heilberufe-Kammern stimmte das Ministerium kurzfristig zu. Bei diesem Gespräch wurde jedoch deutlich, daß die Änderungswünsche – insbesondere des Sitzungsausschusses – nur bedingt „auf Gegenliebe“ stießen. Insbesondere der Wunsch, bei bestandskräftig für ungültig erklärten Delegiertenwahlen nicht nur innerhalb des betroffenen Zahnärztlichen Bezirksverbandes, sondern auch auf Kammerebene Neuwahlen durchzuführen, berücksichtigt der jetzt vorliegende Entwurf nicht. Das Ministerium verwies dabei auf die Tatsache, daß sich die Delegiertenversammlung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer aus den Delegierten der Zahnärztlichen Bezirksverbände zusammensetzt. Wird die Delegiertenwahl eines Bezirksverbandes für ungültig erklärt, zieht dies jedoch nicht die Ungültigkeit aller Delegiertenwahlen in den übrigen Bezirksverbänden nach sich.

Weitere Änderungen im redaktionellen Bereich und zur Berufsgerichtsbarkeit sowie die Hinweise zur Währungsumstellung ab dem 1. Januar 2002 komplettieren die 14-seitige Drucksache (14/7330) in der 14. Wahlperiode des Bayerischen Landtages.

Peter Knüpper,
Hauptgeschäftsführer der BLZK